

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 1.

Kiel, den 15. Januar

1927.

Inhalt: 1. Aufwertung von Sparguthaben (§. 1). — 2. Kirchensammlung für die Evangelische Seemannsmission (§. 2). — 3. Evangelische Reichserziehungswoche (§. 3). — 4. Abhaltung der Konfirmation im Jahre 1927 (§. 3). — 5. Kirchliche Versorgung der Taubstummen (§. 4). — 6. Nachweisung der Schenkungen usw. für 1926 (§. 5). — 7. Kirchensammlung für die evangelischen Elternvereinigungen (§. 5). — 8. Errichtungsurkunde Altona, St. Johannis IV (§. 6). — 9. Kirchensammlung zum Besten der evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine (§. 6). — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen. — Zur Beachtung.

Hierzu 2 Beilagen.

Nr. 1. Aufwertung von Sparguthaben.

Kiel, den 29. Dezember 1926.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. März 1926 (Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 54) geben wir hiermit nachstehende Verordnung bekannt:

Dritte Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben.

Vom 20. Dezember 1926.

Auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I, S. 117) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

1. Die aufgewerteten Sparguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen sind vom 1. Januar 1927 ab bis auf weiteres mit jährlich 3 vom Hundert zu verzinsen.
2. Die Gläubiger können die Auszahlung der Zinsen zum Ende eines jeden Kalenderjahres verlangen, sofern die Zinsen 1 *R.M.* oder mehr betragen.

Ausgegeben Kiel, den 20. Januar 1927.

§ 2.

Vom 1. Januar 1930 ab können die Gläubiger ein Drittel ihrer aufgewerteten Sparguthaben nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen der Sparkasse kündigen. Den Zeitpunkt, zu dem die Gläubiger weitere Teile des Sparguthabens kündigen können, bestimmt der Minister des Innern.

§ 3.

1. Gläubiger, die im Inlande wohnende deutsche Reichsangehörige sind, können bereits vor dem gemäß § 2 bestimmten Zeitpunkt ihre aufgewerteten Sparguthaben nach Maßgabe des Abs. 2 kündigen, sofern sie

- a) das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- b) ihr Jahreseinkommen den Betrag von 800 *RM* nicht übersteigt — maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres, das der Kündigung vorhergeht — oder
- c) von Fürsorgeverbänden laufend betreut werden oder Zusatzrentenempfänger im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes sind.

2. Die im Abs. 1 bezeichneten Gläubiger können jeweils bis zu 100 *RM* ihrer Sparguthaben kündigen. Die Kündigung kann nicht früher als nach einem Monat wiederholt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1926.

Der Preussische Minister des Innern.
Grzesinski.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:
Simonis.

Nr. C. 5958.

Nr. 2. Kirchensammlung für die Evangelische Seemannsmission.

Kiel, den 31. Dezember 1926.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. W.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 30. Januar 1927 (4. Sonntag nach Epiphania) in sämtlichen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Evangelischen Seemannsmission abzuhalten ist.

Wir ersuchen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge der einzelnen Propsteien sind innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist von den Herren Propsten (Landessuperintendent), unter gleichzeitiger Einsendung der Nach-

weisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung an den Landesverein für Innere Mission auf dessen Konto bei der Kommerz- und Privatbank Neumünster (Postcheckkonto der Bank: Hamburg 1395) abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5991.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 3. Evangelische Reichserziehungswoche.

Kiel, den 2. Januar 1927.

Diesem Stück liegt ein Programm der Reichserziehungswoche des Reichsverbandes evangelischer Eltern- und Volksbünde bei, auf das wir besonders hinweisen. Aus Anlaß des 100 jährigen Todestages von Pestalozzi (17. Februar 1826) ist die Reichserziehungswoche zu einer Pestalozzi-feier ausgestaltet. Es wird sich auch empfehlen, die Bedeutung Pestalozzis für die evangelische Erziehung und für die christlichen Elternhäuser bei Gelegenheit der Predigt am Erziehungs-sonntag hervorzuheben. Mit Rücksicht darauf, daß wir die allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Arbeit evangelischer Elternvereinigungen Schleswig-Holsteins für den 6. Februar ausgeschrieben haben, wird diese Predigt nicht am 30. Januar, wie im Programm vorgesehen ist, sondern am Sonntag, den 6. Februar zu halten sein.

Wir empfehlen den Herren Geistlichen, Kirchenvorständen und -vertretungen, sich nach Möglichkeit an etwa stattfindenden Veranstaltungen der Elternbünde zu beteiligen. Wo Elternbünde nicht vorhanden sind, oder doch keine besonderen Veranstaltungen treffen, wird die Abhaltung von entsprechenden Gemeindeabenden ins Auge zu fassen sein.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3187.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 4. Abhaltung der Konfirmation im Jahre 1927.

Kiel, den 4. Januar 1927.

Wir ermächtigen hiermit die Herren Präpste (Landessuperintendent), in diesem Jahre Anträge der Kirchenvorstände auf Zulassung von Konfirmationen an einem früheren als dem sonst üblichen Tage in den Gemeinden ihres Aufsichtsbezirks, in denen die Verhältnisse eine Früherlegung der Konfirmation dringend wünschenswert erscheinen lassen, zu genehmigen. Die Ermächtigung wird mit der Einschränkung erteilt, daß Konfirmationen möglichst nicht vor dem 27. März, keinesfalls jedoch vor dem 20. März zugelassen werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 61.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 5. Kirchliche Versorgung der Taubstummen.

Kiel, den 7. Januar 1927.

Im Jahre 1927 sollen folgende Taubstummengottesdienste abgehalten werden:

- a) in Flensburg von Pastor Brühl in der Sakristei der St. Marienkirche an jedem zweiten Sonntag im Monat, mit Ausnahme des Juli, nachmittags 3 Uhr,
- b) in Stedeseand von Pastor Magaard in der Kirche am 27. Februar, 24. April, 26. Juni, 28. August, 30. Oktober (Abendmahl) und 18. Dezember, nachmittags 2 Uhr,
- c) in Husum von Pastor Rienau in der Kirche am 6. Februar, 18. April, 12. Juni, 14. August, 9. Oktober (Abendmahl) und 27. November, nachmittags 2 Uhr,
- d) in Schleswig von Pastor Lorenzen und Pastor Jessen in der St. Michaeliskirche und im Dom am 6. Februar, 6. März, 27. März (Konfirmation), 1. Mai, 12. Juni, 3. Juli (Abendmahl), 4. September, 2. Oktober, 6. November und 4. Dezember, nachmittags 2 Uhr,
- e) in Arnis von Pastor Schöhl in der Kirche am 24. April, 12. Juni, 25. September und 20. November (Abendmahl), nachmittags 3 Uhr,
- f) in Altona von Pastor W. Petersen im Vereinshause, Blumenstraße 79, am 23. Januar, 24. April, 22. Mai (Abendmahl), 18. September, 16. Oktober und 20. November,
- g) in Elmshorn von Pastor Lensch im Kompastorat am 6. Februar, 8. Mai, 31. Juli, 22. Oktober und 18. Dezember,
- h) in Ikehoe von Pastor Reimers im Konfirmandensaal am 9. Januar, 13. März, 8. Mai (Abendmahlsfeier in der Kirche), 10. Juli, 11. September und 13. November, nachmittags 3 Uhr,
- i) in Heide von Pastor Rodenberg in der Kirche am 13. Februar, 10. April (Abendmahl), 12. Juni, 14. August, 9. Oktober und 11. Dezember, vormittags 11½ Uhr,
- k) in Rendsburg von Pastor Roager in der Sakristei der Neumerker Christkirche am 6. Februar, 18. April (Abendmahl), 6. Juni, 7. August, 2. Oktober, 27. November (Abendmahl) und 26. Dezember, nachmittags 2 Uhr,
- l) in Kiel von Pastor Dr. Stubbe im Winter in der Jakobikirche, im Sommer im Konfirmandensaal, Knooper Weg 53, an jedem dritten Sonntag im Monat, nachmittags 3 Uhr, im Dezember am 2. Weihnachtstag,
- m) in Neumünster von Pastor Harmen im Gemeindehause am 6. Februar, 6. März, 3. April, 1. Mai (Abendmahl), 12. Juni, 3. Juli, 7. August, 4. September, 2. Oktober, 6. November, 4. Dezember und Weihnachtsfeier (voraussichtlich am 25. Dezember),
- n) in Bad Oldesloe von Pastor Engelke im Gemeindehause am 9. Januar, 27. Februar, 18. April, 29. Mai, 3. Juli, 12. September, 30. Oktober und 18. Dezember, nachmittags 2 Uhr,
- o) in Oldenburg von Pastor Millies im Pastorat, Johannisstraße, am 18. April, 6. Juni, 2. Oktober und 26. Dezember, 3 Uhr nachmittags,
- p) in Radeburg von Pastor Strecker in der Sakristei der Kirche am 24. April, 7. August, 9. Oktober (Abendmahl), vormittags 11½ Uhr.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 6. Nachweisung der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für das Jahr 1926.

Kiel, den 10. Januar 1927.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die üblichen Nachweisungen der Schenkungen und der letztwilligen Zuwendungen zu kirchlichen Zwecken für das Jahr 1926 den Herren Präpsten (Landessuperintendent) bis zum 1. März 1927 einzureichen. Wegen Aufstellung der Nachweisung verweisen wir auf die Bekanntmachung vom 5. September 1915 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 178 — und auf unsere Rundverfügungen vom 28. März 1922 — VI 793 — bezw. vom 7. August 1925 — C. 2748 —. Hiernach sind z. B. Grablegate nur ausnahmsweise in die Nachweisung aufzunehmen, d. h. nur dann, wenn die gespendete Summe wesentlich höher ist als der kapitalisierte Betrag der Kosten, die für die Unterhaltung des Grabes von der Kirchengemeinde aufgewendet werden müssen.

Soweit eine aufsichtliche Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen erteilt worden ist, muß diese in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Behörde und ihres Genehmigungsdatums vermerkt werden.

Die Herren Präpste (Landessuperintendent) ersuchen wir, die Angaben der Geistlichen nach Prüfung übersichtlich zusammenzustellen, den Betrag der Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen bezw. deren Wert, soweit er ziffernmäßig anzugeben ist, aufzurechnen und uns die Übersichten bis zum 1. April 1927 einzureichen.

Die Einzelnachweisungen der Kirchengemeinden verbleiben bei den Propsteiakten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 86.

D. Dr. Freiherr von Henke.

Nr. 7. Kirchensammlung für die evangelischen Elternvereinigungen.

Kiel, den 12. Januar 1927.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am 5. Sonntag nach Epiphania — am 6. Februar d. Js. — eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Arbeit der evangelischen Elternvereinigungen Schleswig-Holsteins in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern. Die Erträge sind von ihnen an die Herren Präpste (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreitägigen bezw. zehntägigen Frist (siehe auch unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 216 —) abzuführen.

Von dort sind die gesammelten Erträge innerhalb der, mit vorgenannter Bekanntmachung festgesetzten dreiwöchigen Frist, mit Angabe der Zweckbestimmung und unter gleichzeitiger Einsendung

einer Nachweisung an uns, auf das Konto Nr. 1065 der Landeskirchenkasse in Kiel bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel einzuzahlen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 149.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 8. Errichtungsurkunde.

Kiel, den 12. Januar 1927.

§ 1.

In der St. Johanniskirchengemeinde in Altona wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1927 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 92.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 9. Kirchensammlung zum Besten der evangelischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine.

Kiel, den 14. Januar 1927.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag Septuagesimae — 13. Februar d. Js. — eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zugunsten des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine Deutschlands sowie der Förderung und Gründung evangelischer Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine Schleswig-Holsteins in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten abgehalten wird.

Die Herren Geistlichen werden ersucht, diese Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen dreiwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung über die Kollektenerträge mit Angabe der Zweckbestimmung an uns als Empfangsstelle auf unser Konto Nr. 1065 bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 190.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

- Ernannt:** am 31. Dezember 1926 der Pastor Siegmann, bisher in Kaltenkirchen, zum Pastor der I. Pfarrstelle (Nordbezirk) an der Hauptgemeinde zu Altona.
- Eingeführt:** am 9. Januar 1927 der Pastor Adamsen, bisher in Lensahn, als Pastor der II. Pfarrstelle in Plön-Altstadt und als Pastor in Plön-Neustadt.
- Wohnungswechsel:** Herr Bischof Bötkel verlegt seine Wohnung hier selbst von Schloßgarten 11 nach Forstweg 21 II. Der Fernsprechan schluß bleibt wie bisher: Kiel Nr. 7085.

Erledigte Pfarrstellen.

Siel, Propstei Stormarn. Dienst Einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung und Garten vorhanden. Landeskirchenamt ernannt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 12. Februar 1927 an den Propstei-Synodalausschuß in Alt-Rahlstedt einzureichen.

Rübel, Propstei Südingeln. Dienst Einkommen nach den Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Landeskirchenamt ernannt. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 28. Februar d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Kappeln (Schlei) einzureichen.

Zur Beachtung.

Beim Eingang eines jeden Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts ist das Vorhandensein der Vornummer festzustellen. Nichteingegangene oder beschädigt eingegangene Stücke sind unverzüglich bei dem zuständigen Postamt zur Nachlieferung anzumelden. Bleibt dies erfolglos, so ist unter Mitteilung der Antwort des Postamts an das Landeskirchenamt zu berichten.

Der Ersatz für sonst verloren gegangene oder unbrauchbar gewordene Stücke ist beim Landeskirchenamt zu beantragen. Der Preis beträgt 5 Pfennig für die bedruckte Seite. Wir weisen darauf hin, daß besonders wichtige Amtsblätter in der Regel bald vergriffen sind und später nicht mehr nachgeliefert werden können.

